

Checklisten für BSV

Arbeitsblatt

308

1. Amerikanische Faulbrut: Akute Befalls- oder Verdachtsmeldung

Inspektion aller Völker des betroffenen Standes

(alle Brutwaben!, (Alt-) Vorratswaben möglichst stichprobenartig auf Schorf kontrollieren, Streichhölzer bereit halten, Geräte des Imkers benutzen lassen)

Bei befallenen Völkern: Waben mit befallener Brut bzw. von Schorfen zur für mikroskopische Untersuchungen sicherstellen; Völker einzeln beproben! (in Zeitungspapier wickeln und in große, dichte Plastiktüte einpacken, eindeutig beschriften: Name, Stand Volk)

(Einweg-) Handschuhe beseitigen, Imkerkleidung / Kittel wechseln und waschen

→ Bei Völkern ohne klinische Symptome: Entnahme von Futtersammelproben (je Probe max. 6 Völker, siehe separate Anleitung Arb.bl.nr.: 326)

Beurteilung von Befallsstärke und Volksstärke

- hinsichtlich der zu empfehlenden Behandlungsmöglichkeiten (dabei Möglichkeiten des Imkers nicht überschätzen!)
- hinsichtlich Entschädigung bei Abtötung (Volksstärke)

Belehrung des Imkers über Sperrvorschriften

(Betretungssperre, Entfernungsverbot, kein Verbringen von Bienen auf den Stand, Honigfütterungsverbot, bienenunzugängliche Aufbewahrung von Material)

→ Benachrichtigung des Veterinäramtes über Untersuchungsergebnis!

2. Ablauf bei Einrichtung eines Sperrgebiets im Umkreis des befallenen Standes durch das Veterinäramt:

Unverzügliche Untersuchung benachbarter Bienenstände (Sperrgebietsuntersuchung)

(Vorratswaben stichprobenhaft auf Schorfe überprüfen; mindestens 3 - 4 Brutwaben jedes Volkes genau kontrollieren und Entnahme von Futtersammelproben gemäß Arbeitsblatt Nr.: 326, von Völkern mit klinischen Symptomen ausschließlich Wabenprobe!)

3. Durchführung der angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen

- Abtöten nach Einstellung des Bienenfluges, Entseuchung, unschädliche Beseitigung von Waben (auch Vorratswaben), Rähmchen etc.
- Kunstschwarmverfahren (möglichst nicht nach dem 15.09. bzw. nicht vor Beginn der Obstblüte).

Offenes Kunstschwarmverfahren: Das Volk wird komplett von seinen Waben in seine vorhandene Beute gefegt: Ursprünglicher Boden, Leerzarge, Deckel (ggf. Stabilisierung mit Absperrgitter, darüber die vorhandene Folie). Das Volk darf frei fliegen und bleibt mind. 2, besser 3 oder mehr Tage stehen. Alle drei Tage werden entstandene Wabenanfänge entfernt. So kann keine Brut entstehen, die Sporenvorräte in der Honigblase werden unschädlich über den Darm der erwachsenen Biene entsorgt. Die Zeitdauer kann so lange ausgedehnt werden, wie das Volk baut. Es bleibt daher genug Zeit zur Desinfektion der Materialien!

Abschluss: Nachdem die leer gewordenen Beuten und Zargen desinfiziert und neue Rähmchen mit Mittelwänden vorbereitet sind, wird das Volk folgendermaßen umlogiert:

1. Am Abend (!) werden der Deckel und ggf. die Folie und das Absperrgitter entfernt.
2. Darauf kommt eine desinfizierte Zarge mit Mittelwänden und eine neue Folie und ein desinfizierter Deckel. Über Nacht wandert das Volk nach oben. Zu diesem Zeitpunkt kann auch die alte gegen eine neue Königin umgeweiselt werden.
3. Am daraufliegenden Morgen wird die neue Zarge mit dem Volk vorsichtig beiseite gesetzt und die verseuchte Zarge und der Boden gegen einen desinfizierten Boden ausgetauscht.
4. Bei Trachtmangel ist nun mit Zuckerwasser (z.B. 3:2) zu füttern.

→ Die verseuchten Beutenteile sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Umsetzung der Ergebnisse über die Sporenbelastung von Futterproben

(Vorbedingung: Unverzögliche und möglichst zeitgleiche Sperrgebietsuntersuchung mit schnellstmöglicher Abtötung bzw. Sanierung der betroffenen Völker und Entseuchung der Gerätschaften u.a.)

Befallene Stände:

Bei der 1. Nachuntersuchung¹:

1. Untersuchung aller Völker auf klinische Symptome wie Punkt 2.1
2. Je nach Ergebnis der Futterprobenbelastung:
 - keine Sporenbelastung: Eine 2. Untersuchung ist nicht mehr erforderlich.
 - geringe Sporenbelastung: Eine 2. Nachuntersuchung¹ auf klinische Symptome ist angezeigt, prophylaktische Maßnahmen (s. Arbeitsblatt 326) sind durchzuführen.
 - hohe Sporenbelastung: Möglicherweise wurden klinische Symptome übersehen, die Krankheit steht kurz vor dem Ausbruch bzw. es besteht Verdacht auf Kaschierung der Symptome: **Unverzögliche und gründliche Durchsicht ist erforderlich**. Sind keine klinischen Symptome feststellbar, ist eine 2. Nachuntersuchung¹ notwendig und es sind entsprechende prophylaktische Maßnahmen (s. Arbeitsblatt 326) durchführen. Nach Absprache mit der Untersuchungsstelle kann in besonderen Fällen eine Untersuchung der Sporenbelastung im Futter einzelner Völker erfolgen.

Nicht befallene Stände im Sperrgebiet

(Vorherige Futterprobenentnahme im Rahmen der Sperrgebietsuntersuchung!)

- keine Sporenbelastung: Eine 2. Untersuchung ist entbehrlich.
- geringe Sporenbelastung: Eine 2. Untersuchung¹ auf klinische Symptome ist angezeigt.
- hohe Sporenbelastung: Möglicherweise wurden klinische Symptome übersehen, die Krankheit steht kurz vor dem Ausbruch bzw. es besteht Verdacht auf Kaschierung der Symptome: **Unverzögliche und gründliche Durchsicht ist erforderlich**. Sind keine klinischen Symptome feststellbar, ist eine 2. Nachuntersuchung¹ notwendig und es sind entsprechende prophylaktische Maßnahmen (s. Arbeitsblatt 326) durchführen. Nach Absprache mit der Untersuchungsstelle kann in besonderen Fällen eine Untersuchung der Sporenbelastung im Futter einzelner Völker erfolgen. Nach Absprache mit der Untersuchungsstelle kann evtl. eine Untersuchung der Sporenbelastung im Futter einzelner Völker.

In schwierigen Fällen sollte der Fachberater für Bienenzucht hinzugezogen werden.

5 Gesundheitszeugnis & vorbeugende Überwachung

- 5.1 Kontrolluntersuchungen zwecks Ausstellung von Gesundheitszeugnissen sind nur auf Anordnung des beamteten Tierarztes durchzuführen.

Das Gesundheitszeugnis hat 9 Monate Gültigkeit, darf jedoch nicht vor dem 1. September des vorherigen Jahres ausgestellt sein.

Es sind möglichst Leerwaben auf Schorf bzw. stehengebliebene Brutzellen zu überprüfen. Die Untersuchung der Völker kann stichprobenhaft erfolgen, dabei werden mindestens 2 verdeckelte Brutwaben je Volk kontrolliert und eine Futterkranzprobe entnommen.

¹ frühestens 2 Monate; spätestens 9 Monate nach Sanierung bzw. nach der vorherigen Untersuchung

Anhang 1 zum Arbeitsblatt 308

Checkliste

Untersuchung wegen Gesundheitsbescheinigung

➔ Termin fixieren, Treffpunkt eindeutig ausmachen!

Benötigtes Material richten:	✓
• Untersuchungsblatt kopiert (AB 306 S.4)	
• Protokollblatt/ blätter Futterkranzprobe (AB 327 + AB 308 S. 4)	
• Probenbeutel (3-4 L Tiefkühlbeutel)	
• Edding-Stift	
• 3 – x Esslöffel (oder Imker darum bitten diese mitzubringen)	
• Streichholzpäckchen	
• Stichschutz	

für alle (Not-) Fälle:	✓
• Raucher, Rauchmaterial, Stockmeisel	
• Probenbeutel für Waben (ersatzweise gelbe Säcke)	
• Zeitungen zum Einpacken der Waben	
• Wasser (-Spritze)	
• Handtuch	

Tipps:

➔ Den Imker nach weiteren eigenen Ständen und der Bestandsgröße fragen und nach dem Grund der Untersuchung

- *Von allen untersuchten Völkern sollte eine Futterkranzprobe genommen werden (s. AB 326)*
- *Bei Verkauf / Abgabe von Völkern sollten alle Völker des betreffenden Standes untersucht werden*
- *Bei jährlichen wiederkehrenden Untersuchungen in Zucht-, Vermehrungs- oder Wanderbetrieben, mit erkennbar guter Völkerführung, kann die Untersuchung in Verbindung mit Futterkranzproben stichprobenweise erfolgen.*

Anhang 2 zum Arbeitsblatt 308

Untersuchung wegen Verdacht auf AFB

➔ Termin fixieren, Treffpunkt eindeutig ausmachen!

Checkliste Material

Benötigtes Material richten:	✓
• Untersuchungs- Abrechnungsblatt kopiert (AB 306 S.4)	
• Protokollblatt/ blätter Futterkranzprobe (AB 327)	
• Probenbeutel für Waben (ersatzweise gelbe Säcke)	
• Zeitungen zum Einpacken der Waben	
• Nitril- oder Latexhandschuhe (fachlicherseits nicht unbedingt erforderlich)	
• Probenbeutel (3-4 L Tiefkühlbeutel)	
• Edding-Stift	
• 3 – x Esslöffel (oder Imker darum bitten diese mitzubringen)	
• Streichholzpäckchen	
• Stichschutz	
für alle (Not) Fälle:	✓
• Raucher, Rauchmaterial, Stockmeisel	
• Wasser (-Spritze)	
• Handtuch	

Checkliste **Untersuchungsablauf im Verdachtsfall**

Allgemein: Den Ablauf der Untersuchung, die Probennahme (falls erforderlich) und den zeitlichen Verlauf erklären. Ruhig und überlegt auftreten, keine Panik verbreiten, keine Amtsperson herauskehren. Bei größeren Problemen und unkooperativem Verhalten die Untersuchung abbrechen und Amtsveterinär einschalten!	✓
• Protokollblatt unzweifelhaft und deutlich ausfüllen	
• Futterprobenprotokoll ebenfalls	
• Völker vorher (!) unbedingt am Boden durchnummerieren (wasserfester Stift)	
• Mindestens 3 – 4 verdeckelte Brutwaben kontrollieren	
• A L L E Völker und Ableger untersuchen!	

MIT verdächtigen Symptomen:

➤ KEINE Futterkranzprobe!	
➤ 1 Wabe entnehmen (möglichst mit Futterrest) <ul style="list-style-type: none"> • Zelle(n) mit Streichholz, flach liegend markieren! • Volksnummer auf Rähmchen beschriften • In stabilen, ausreichend großen Folienbeutel (Profi.Vakuum-Beutel) <u>gut verschlossen</u> verpacken • Oder in Zeitungspapier (gegen Durchnässen) und in ausreichend großer Plastiktüte <u>gut verschlossen</u> verpacken • Beutel eindeutig beschriften! (Imker, Stand, Volk) 	

OHNE VERDACHT: → Futterkranzprobe entnehmen

<ul style="list-style-type: none"> ○ Folienbeutel vorher beschriften mit Imkername und Probennummer ○ Protokollblatt sofort mit Probennummer und den zugehörigen Volksnummern ausfüllen 	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Entschädigungsschätzung / Kriterien zur Sanierung (s. Anhang 4)

Je Volk sofort: <ul style="list-style-type: none"> • Volks- und Befallsstärke notieren • Zargen- und Wabenzahl notieren • Besonderheiten notieren 	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Gegebenenfalls Sperre aussprechen, Befragung:

Bei Verdachtsbestätigung:	
▪ Standsperre aussprechen (siehe BienenseuchenVO §7)	
▪ Vorratswaben besichtigen, ggf. Wabenprobe entnehmen	
▪ Eindruck über betriebliche Gegebenheiten verschaffen (Umfang des zu entseuchenden Materials, Gerätebestand, örtliche Gegebenheiten, Betriebsführung, fachliche Kompetenz, Leistungsfähigkeit bei Sanierung)	
▪ Nach weiteren Ständen des Imkers fragen, Angaben bestätigen lassen!	
▪ Nach Kontaktständen mit anderen Imkern fragen	
▪ Wurden Bienenvölker, Ableger, Schwärme an andere in der Vergangenheit abgegeben?	
▪ Nach benachbarten Ständen fragen: Besitzer (Name, Wohnort) → in Karte eintragen (Stafettenlauf...!)	

Schätzgrundlage des Landes Hessen für Bienen- und Hummelvölker

Der gemeine Wert eines Bienenvolkes ist nach folgenden Grundsätzen unter Beachtung des in § 16 Abs. 2 Satz 2 TierGesG festgesetzten Höchstwertes von 200 EUR zu ermitteln.

1. Das Bienen- oder Hummelvolk einschließlich seines Wabenbaues, aber ohne die entsprechende Wohnung, wird als Einheit bewertet.
2. Wirtschaftsvölker, Schwärme und Ableger haben je nach Ihrer Stärke einen unterschiedlichen Wert. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.
3. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern sind in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen. (die Anwendung bei Hummeln erfolgt sinngemäß unter Berücksichtigung der artbedingten Unterschiede)

Imker/In:

Reg.Nr.:

TSK-Nr.:

- Berechnung des Entschädigungswertes für _____ Bienenvölker, die am _____ auf Anordnung getötet wurden.
- Berechnung des Entschädigungswertes für Waben von _____ Bienenvölkern, die am _____ auf Anordnung durch ein Kunstschwammverfahren gegen die Amerikanische Faulbrut behandelt wurden.

1. Wert der zu entschädigenden Bienen (zum Zeitpunkt der Seuchenfeststellung)

Berechnung: Anzahl Völker x Anzahl dicht besetzter Waben x Faktor für das Wabenmaß x gemeiner Wert = Betrag in Euro.

Völker	Anzahl vollflächig besetzter Waben	Normalmaß (1,00)*	Zandermaß (1,12)*	Langstrohtmaß (1,25)*	Dadantmaß (1,58)*	Gemeiner Wert* (abhängig der Neuchâtelwertung)			Betrag in Euro
						01.03.-30.04.	01.05.-15.07.	16.07.- 28.02.	
						11 EURO	10 EURO	7 EURO	
	3								
	4								
	5								
	6								
	7								
	8								
	9								
	10								
	11								
	12								
	13								
	14								
	15 und mehr								

* zutreffendes bitte ankreuzen „x“

2. Wert der zu entschädigenden Reinzuchtköniginnen:

Anzahl: _____ Reinzuchtköniginnen (Zuchtkarte erforderlich!) je 20,- Euro _____

3. Auf behördliche Anordnung vernichtete Waben

(nur bis zu 40 Waben je Volk, unabhängig vom Wabenmaß)

a) Stöck _____ alte Waben (braun und dunkel) je 1,00 Euro _____

b) Stöck _____ junge Waben (hellbraun) je 1,30 Euro _____

Summe _____

_____, den _____

Stempel der Behörde

(Amtstierarzt)